

Verwaltungsvorschriften zu § 65 Absatz 2 SVVollzG Bln

Eingliederungsgeld

Vom 31. Januar 2023

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten -, § 65 Absatz 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Wollen die Untergebrachten von der Möglichkeit der Bildung eines Eingliederungsgelds Gebrauch machen, haben sie dieses schriftlich zu beantragen. Die für erforderlich erachteten Anschaffungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung (z.B. Mietkaution, Gegenstände für die Wohnungseinrichtung, Fahrtkosten) und die hierfür für angemessen gehaltenen Höhe sind im Antrag darzulegen. Über die Modalitäten werden die Untergebrachten durch die Einrichtung belehrt und gegebenenfalls beraten.

(2) Es können unter Berücksichtigung der Höhe der regelmäßigen Einkünfte und der Verbindlichkeiten der Untergebrachten Ansparraten festgelegt werden.

2

Die Einrichtung kann gemäß § 96 Absatz 3 Nummer 1 SVVollzG Bln das festgesetzte Eingliederungsgeld herabsetzen oder von dessen weiterem Ansparen absehen, wenn das Guthaben aufgrund erst jetzt bekannt gewordener oder nachträglich eingetretener Umstände für Zwecke der Eingliederung nicht oder nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

2

3

(1) Über das Eingliederungsgeld darf nur für Zwecke der Eingliederung verfügt werden.

(2) Die Untergebrachten sind jederzeit berechtigt, das Eingliederungsgeldkonto aufzulösen. Über das Guthaben dürfen die Untergebrachten nach Gutschrift auf dem Eigengeldkonto verfügen, soweit nicht Rechte Dritter (z.B. Pfändungen) vorgehen.

(3) Wurde das Eingliederungsgeld aus dem Hausgeld gebildet, ist es bei Auflösung des Eingliederungsgeldkontos dem Hausgeldkonto gutzuschreiben. Nach Gutschrift dürfen die Untergebrachten hierüber verfügen.

4

Eingliederungsgeld, über das bis zur Entlassung noch nicht verfügt wurde, bleibt bei einem nahtlosen Wechsel der Untergebrachten in die Untersuchungshaft bestehen. Es ist nur für die in n § 65 Absatz 2 SVVollzG Bln genannten Zwecke verwendbar.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 65 Absatz 2 SVVollzG Bln treten am 1. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Berlin, 31. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach